



RETTICHFESTUMZUG am 14. Juni 2026

M E R K B L A T T

Rettichfestumzug

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zur Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sowie Verhaltensregeln für Zugteilnehmer bei der Teilnahme am Rettichfestumzug in Schifferstadt am Sonntag, 14. Juni 2026

Folgende Vorschriften sind für den Betrieb und Einsatz von Fahrzeugen, Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen besonders zu beachten:

1. Grundsätzliches

- § 22 StVO muss beachtet werden: Es ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe 4,00 m und die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten wird.
- § 32 StVZO muss beachtet werden. Die Länge von KFZs mit Anhänger darf max. 12,0 m betragen (§ 32 StVZO, Abs. 3.1). Die Länge von Zugmaschinen mit Anhänger darf max. 18,75 m betragen (§32 StVZO, Abs. 4.3).
- Abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dürfen bei Brauchtumsveranstaltungen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen auch dann betrieben werden, wenn die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Dies setzt aber voraus, dass ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durch ein Gutachten bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.



Liegt ein solches Gutachten nicht vor, darf ein Fahrzeug mit abweichenden Maßen nicht am Umzug teilnehmen.

Ordner/Zugbegleiter:

Die teilnehmenden Vereine müssen ausreichend eigene Ordner zur Verfügung stellen, die beidseitig neben den Fahrzeugen hergehen, um eine Absicherung zu gewährleisten. Diese müssen optisch durch Warnwesten erkennbar sein. Jede in sich geschlossene Gruppe ist für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gruppe selbst verantwortlich. Von jeder Gruppe ist eine hierfür zuständige Person und abhängig von der Größe der Gruppe, Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen (siehe auch Merkblatt Zugbegleiter).

Bei Traktoren/Zugmaschinen mit Anhängern ist mindestens

=> ein Ordner auf jeder Seite an der Zugmaschine, an der Deichsel und dem Hänger erforderlich. Diese haben darauf zu achten, dass sich – auch im Stand – zwischen Zugfahrzeug und Anhänger keine Personen befinden. Die Ordner sind kenntlich zu machen.

=> Zusätzlich ist je ein Ordner vor und hinter dem Fahrzeug einzusetzen.

Festwagen ohne das vorgeschriebene Begleitpersonal dürfen nicht am Umzug teilnehmen.

2. TÜV/Gutachten:

Eine TÜV-Abnahme für Fahrzeuge ist erforderlich und wird durch die Stadtverwaltung im Vorfeld koordiniert. Zum Zeitpunkt des Umzugs muss eine gültige TÜV-Bescheinigung vorliegen.

3. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger:

- Fahrzeuge (LKW, Zugmaschinen, Anhänger) müssen mit einer Seitenverkleidung/Unterfahrschutz (bis 30 cm über dem Boden) ausgerüstet sein. Die Aufbauten der Wagen und die Brüstungen müssen so stabil und sicher sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.



- Die Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen erkennen kann.
- Die Funktionsfähigkeit von Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebenen Verzögerungen (§ 41 StVZO) erreichen.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine spitzen, scharfen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt zum Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen auf der Innenseite.
- Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (§ 5 StVZO) besitzen. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen.
- Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Alkoholkonsum kann zu Eignungsmängeln und u. U. zum Zugausschluss, zu einer Ordnungswidrigkeit oder zur Strafbarkeit führen.

4. Personenbeförderung:

Die Beförderung von Personen auf Hängern ist nur zulässig

- während des Festumzugs (jedoch **nicht** auf den An- und Abfahrten)
- wenn die Ladefläche eben-, tritt- und rutschfest ist,
- wenn für Sitz- und Stehplätze jeweils eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen vorhanden ist (Geländer 100cm stehend und 80cm sitzend)
- wenn Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind (keine losen Gegenstände wie Bänke oder Tische)
- wenn der Einstieg nur von hinten, keinesfalls zwischen den verbundenen Fahrzeugen erfolgt

Grundsätzlich muss vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit vom Fahrzeugführer überprüft werden.

4. Verhaltensregeln:

- Umzugsteilnehmern ist es nicht gestattet, „harte“ alkoholische Getränke wie Spirituosen, Schnaps, Klopfer usw. zu konsumieren.
- Ein erhöhter Alkoholkonsum durch Umzugsteilnehmer ist nicht erlaubt. Bei Auffälligkeiten sind der Veranstalter, das Ordnungsamt sowie die Polizei berechtigt, die auffällige Gruppe umgehend vom Umzug auszuschließen.



- Bei der Aus-/Abgabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Ausschank nicht direkt aus den Wägen an die Zuschauer.
- Es dürfen keine harten Gegenstände von dem Umzugswagen Richtung Publikum geworfen werden
- Das Abbrennen von Feuerwerk auf den Umzugswagen ist untersagt.

Die Stadtverwaltung Schifferstadt weist alle Umzugsteilnehmer mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen darauf hin, dass sie im Vorfeld selbst mir ihrer Kfz-Versicherung klären sollten, ob im Schadensfall die Haftung übernommen wird.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln ist eine Haftung durch den Veranstalter ausgeschlossen.